

**AMTLICHE ANORDNUNGEN DES SPIELAUSSCHUSSES
ZUM SPIELBETRIEB – Fußballkreis Euskirchen
Stand 11.02.2017**

A. Grundlagen

- a) Für den Spielbetrieb gelten Satzungen und Ordnungen des FVM und WFLV sowie die nachstehenden Anordnungen der spielleitenden Stelle.
- b) Hallenfußballspiele sind grundsätzlich nach den Richtlinien für Fußballspiele in der Halle des FVM in Verbindung der Ergänzungsbestimmungen des Kreisvorstandes durchzuführen.

B. Teilnehmer der Spielzeit 2016 / 2017

a) Frauen (11):

Landesliga – FVM – (2): SC Dirmerzheim, SG Erft Höhen,

Bezirksliga – FVM – (4): SV Sötenich, SV Sistig-Krekel, TuS Olympia Ülpnich, SG Oleftal

Kreisliga A – Kreis Euskirchen – (5): SV Rhenania Bessenich, TuS DJK Dreiborn, VfR Flamersheim, SG Oleftal II, TuS Chlodwig Zülpich

b) Herren (102):

Mittelrheinliga – FVM – (1): TSC Euskirchen

Landesliga – FVM – (2): SV SW Nierfeld, SC Germania Erftstadt-Lechenich

Bezirksliga – FVM – (3): SF Marmagen-Nettersheim, TuS Mechernich, BC Bliesheim

Kreisliga A – Kreis Euskirchen – (16):

SV Rhenania Bessenich, TuS Elsig, VfB Blessem, SV Frauenberg, Türk Gençligi Euskirchen, TuS Vernich, VfL Kommern, TuS Chlodwig Zülpich, SC Germania Erftstadt-Lechenich II, SSV Lommersum, SV Sötenich, TB-SV Füssenich-Geich, SG Feytal/Weyer, SV Schwarz-Weiß Stotzheim, SC Kall, JSG Erft 01

Kreisliga B – Kreis Euskirchen – (29):

Staffel 1 (14): RW Billig, SC Germania Erftstadt-Lechenich III, SSV Lommersum II, SC Wißkirchen, TuS Dom-Esch, Spfr. Wüschheim-Büllesheim, SSV Weilerswist, BC Bliesheim II, SG Bürvenich/Schwerfen, VfB Blessem II, SG Firmenich/Satzvey/Veytal, FC Heval Euskirchen, SV Zülpich, TuS Chlodwig Zülpich II

Staffel 2 (15): DJK Dreiborn, SG Erft Höhen 98, TSV Schönau, SV Schönesseiffen, SV Sistig/Krekel, SG Sportfreunde 69 II, SSV Golbach, SV Sötenich II, Sportgemeinschaft 92, SpVg. Ländchen/Sieberath, FC Dollendorf/Ripsdorf, SG Dahlem/Schmidtheim, TuS Mechernich II, SG Oleftal, SV Rinnen

Kreisliga C – Kreis Euskirchen – (51):

Staffel 1 (13): BC Bliesheim III, Spfr. D-H-O, SC Dirmerzheim, SC Germania Erftstadt-Lechenich IV, SSV Weilerswist II, SV Rhenania Bessenich II, Tus Vernich II, SV Frauenberg II, SSV Lommersum II, TB-SV Füssenich-Geich II, SV Metternich, SG Bürvenich/Schwerfen II, SG Enzen-Dürscheven/Nemmenich II

Staffel 2 (13): RW Billig II, TuS Elsig II, SC Roitzheim II, SV Sinzenich, SG Flamersheim/Kirchheim, JSG Erft 01 II, SC Wißkirchen II, SG Enzen-Dürscheven/Nemmenich, SG Mutscheid/Effelsberg/Houverath II, SSV Weilerswist III, VfL Kommern II, SG Nöthen/Pesch-Harzheim/Holzheim-Weiler a.B. II, TuS Ülpenich II

Staffel 3 (12): SG Feytal/Weyer II, SpVg Nöthen/Pesch-Harzheim/Holzheim-Weiler a.B., SG Rotbachtal/Strempt II, TSV Schönau II, FC Scheven, SG Mutscheid/Effelsberg/Houverath, SG Firmenich/Satzvey/Veytal II, FC Keldenich, SV Nierfeld II, SG Flamersheim/Kirchheim II, SC Roitzheim, SG Sportfreunde 69 III

Staffel 4 (13): SG Bronsfeld/Oberhausen, SG Dahlem/Schmidtheim II, FC Dollendorf/Ripsdorf II, TuS DJK Dreiborn II, DJK Herhahn/Mosbach, SG Oleftal II, SV Schönesseiffen II, SV Sistig/Krekel II, Sportgemeinschaft 92 II, DJK Grün-Weiß Mülheim, SG Oberahr/Lommersdorf, SG Arminia Blankenheimerdorf, SG Rotbachtal/Strempt

C. Auf - und Abstiegsregelung Herren Spielzeit 2016/17

KREISLIGA A:

Aufstieg in die Bezirksliga: Der Staffelsieger der Kreisliga A ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf. Der Tabellenzweite kann gemäß Quotientenregelung des FVM ebenfalls aufsteigen.

Abstieg in die Kreisliga B: Aus der Kreisliga A können 2 bis 4 Mannschaften in die Kreisliga B absteigen (siehe Tabelle). Dabei ist § 52 SpO/WFLV zu berücksichtigen.

KREISLIGA B

Aufstieg in die Kreisliga A:

Aus den Staffeln B1 und B2 können 2 bis 4 Mannschaften in die Kreisliga A aufsteigen (siehe Tabelle). Beim Aufstieg einer 3. Mannschaft kommt die „Quotienten Regelung“ zur Anwendung. Tabellendritte können nicht aufsteigen, auch wenn sie einen besseren Quotienten aufweisen als ein Tabellenzweiter einer anderen Staffel.

Abstieg in Kreisliga C:

Ab der Saison 2017/2018 spielen die Staffeln der Kreisliga B mit jeweils 14 Mannschaften. Daher steigen aus den Staffeln B1 und B2 8 bis 9 Mannschaften in die Kreisliga C ab (siehe Tabelle). Beim Abstieg einer 9. Mannschaft kommt die „Quotienten Regelung“ zur Anwendung. Auch hier gilt §52 SpO/WFLV.

KREISLIGA C

Aufstieg in die Kreisliga B:

Die vier Staffelsieger der Staffeln C1 bis C4 steigen in die Kreisliga B auf. Sollte mit diesen Aufsteigern die Sollstärke von insgesamt 28 Mannschaften in der Kreisliga B nicht erreicht werden, so entscheidet die „Quotienten Regelung“ zwischen den Tabellenzweiten der Staffeln 1 bis 4 über eventuelle weitere Aufsteiger (siehe Tabelle). Tabellendritte können nicht aufsteigen, auch wenn sie einen besseren Quotienten aufweisen als ein Tabellenzweiter einer anderen Staffel.

Absteiger – zusätzlich – aus einer höheren Liga

Wenn eine Mannschaft, die nicht sportlicher Absteiger war, zum Saisonende aus einer höheren Liga in eine Kreisliga absteigt, so wird die zu Beginn der Saison festgelegte Auf- und Abstiegsregelung davon nicht berührt. Diese Mannschaft wird zusätzlich in die neue Liga aufgenommen.

Wichtiger Hinweis für alle Staffeln der Kreisligen A, B und C

In allen Staffeln der Kreisligen A, B und C kann pro Staffel jeweils nur eine Mannschaft eines Vereins eingeteilt werden. Dies wird ggf. folgendermaßen umgesetzt:

Steigt eine Mannschaft in eine Kreisliga ab, wo bereits in allen Staffeln Mannschaften des Vereins spielen, steigt die unterste Mannschaft dieses Vereins aus ihrer Liga ab. Die Zahl

der sportlichen Absteiger der betroffenen Staffel reduziert sich dann um diese eine Mannschaft.

Steht eine Mannschaft auf einem Tabellenplatz, der zum Aufstieg berechtigt und in der höheren Kreisliga spielen in allen Staffeln Mannschaften dieses Vereins, kann die Mannschaft nicht aufsteigen und die in der Tabelle folgende Mannschaft erhält das Aufstiegsrecht.

Übersicht über die Möglichkeiten eines Auf- und Abstiegs in den Kreisligen A und B

Kreisliga A - Saison 2016 / 2017

	Bestand 01.07.2016	Abstieg aus Bezirksliga	Aufstieg in Bezirksliga	Aufstieg		Bestand Saisonende 01.07.2017
				aus Kreisliga B	Abstieg in Kreisliga B	
1.1	16	0	1	4	3	16
1.2	16	1	1	3	3	16
1.3	16	2	1	2	3	16
1.4	16	3	1	2	4	16
1.5	16	0	2	4	2	16
1.6	16	1	2	4	3	16
1.7	16	2	2	3	3	16
1.8	16	3	2	3	4	16

Kreisliga B - Saison 2016 / 2017

	Bestand 01.07.2016	Abstieg aus Kreisliga A	Aufstieg in Kreisliga A	Aufstieg		Bestand Saisonende 01.07.2017
				aus Kreisliga C	Abstieg in Kreisliga C	
2.1	31	4	2	4	9	28
2.2	31	4	3	4	8	28
2.3	31	3	2	4	8	28
2.4	31	3	3	5	8	28
2.5	31	3	4	6	8	28
2.6	31	2	4	7	8	28

D. Wertung der Spiele (Herren und Frauen)

Die Festlegung des Tabellenstandes in den Kreisligen A und B zur Ermittlung der Auf- und Absteiger erfolgt nach den Kriterien:

Punkte, direkter Vergleich, Tordifferenz, mehr geschossene Tore, Entscheidungsspiel

Das bedeutet:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet sofort der direkte Vergleich aus beiden Spielen. Ist auch dieser gleich, zählt die Tordifferenz aus der Abschlusstabelle. Wenn dann immer noch keine Entscheidung feststeht, zählen die mehr geschossenen Tore. Ist auch bis hierhin noch keine Entscheidung gefallen, erfolgt ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz

Haben in einer Staffel der Kreisliga C zur Ermittlung des Staffelsiegers und des Tabellenzweiten zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet sofort der direkte Vergleich aus beiden Spielen. Ist auch dieser gleich, zählt die Tordifferenz aus dem direkten Vergleich. Wenn dann immer noch keine Entscheidung feststeht, zählen auswärts erzielte Tore doppelt (Europacup-Regelung). Sollte dann immer noch keine Entscheidung gefallen sein, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Zur Ermittlung des besseren Tabellenzweiten in der KL A, KL B, KL C und in allen anderen nicht vorhersehbaren Fällen wird die „**Quotienten Regelung**“ angewandt, für die folgende Kriterien in dargestellter Reihenfolge gelten. Die Mannschaft mit dem jeweils höheren Quotienten ist gegebenenfalls für die höhere Liga qualifiziert

1. Punkt-Quotient:

„Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

2. Tordifferenz-Quotient:

„Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

3. Tor-Quotient:

„Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Herrscht nach Anwendung vorgenannter Kriterien immer noch „Gleichheit“, ist die Mannschaft für die höhere Liga qualifiziert, die im Folgenden einen geringeren Quotienten aufweist.

4. Pluspunktedifferenz-Quotient i.V. zum Staffelsieger:

„Pluspunktedifferenz zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

5. Tor-Quotient i. V. zum Staffelsieger:

„Differenz der erzielten Tore zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Greifen alle bisher genannten Qualifikationskriterien nicht, muss gemäß § 55 SpO/WFLV verfahren werden.

Entscheidungsvorbehalt

Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebs nach Anhörung des Kreisspielausschusses eine Entscheidung vor.

E. Spielbetrieb

1) Amtliche Anstoßzeit

August, September, Oktober So.15.00 Uhr (Sa 16.00 Uhr) November, Dezember,

Januar So.14.30 Uhr (Sa 15.00 Uhr)

Februar, März, April, Mai, Juni

So.15:00 Uhr (Sa 16:00 Uhr)

Diese Anstoßzeiten sind für alle Mannschaften verbindlich. Abweichungen hiervon sind im Terminkalender ausdrücklich angegeben bzw. werden durch die spielleitenden Stelle angeordnet. Sollten auf einer Platzanlage zwei Spiele an einem Spieltag angesetzt sein, so sind die Spiele untergeordneter Mannschaften um 13.00 (12.30) Uhr bzw. 12.30 (12) Uhr auszutragen.

Alle von der amtlich angesetzten Anstoßzeit abweichenden Anstoßzeiten sind dem Kreisspielausschuss, dem Schiedsrichteransetzer, dem Schiedsrichter und der Presse rechtzeitig (vgl. 2a) mitzuteilen. Bleibt diese Information aus, wird ein Ordnungsgeld von 10,- € für beide Mannschaften verhängt.

2) Wiedereinwechslung / Rückwechsel in der KL C

Wer darf Rückwechseln?

Während des Spiels dürfen drei Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können damit bis zu 14 Spieler einer Mannschaft am Spiel teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für den Kreispokal.

Wann darf gewechselt werden?

Der Wechsel muss grundsätzlich in einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters / der Schiedsrichterin vollzogen werden. Wenn der/die Schiedsrichter(in) feststellt, dass der

Wechsel nur zur Spielverzögerung dient (etwa kurz vor Schluss), hat er/sie die Möglichkeit, den Wechsel abzulehnen bzw. diese Zeit nach seinem Ermessen nachspielen zu lassen.

3) Spielverlegungen

a) Allgemeines

Die vom Spielausschuss zu Beginn der Saison festgelegten Spieltage in allen Kreisligen der Herren sowie in der Frauen- Kreisliga A sollen bei Bedarf in der Regel nur vorverlegt werden.

Eine eventuelle Nachverlegung ist allerdings an folgende Bedingungen geknüpft:

- Nachverlegte Spiele müssen in der Woche, die auf den ursprünglich im Spielplan angesetzten Termin folgt, durchgeführt werden. Eine spätere Durchführung wird nicht genehmigt.
- Der letzte Spieltag der Hinrunde sowie die beiden letzten Spieltage der Rückrunde können nicht nachverlegt werden.

Alle Verlegungen (Vor- und Nachverlegung) sind gebührenpflichtig und werden von den Staffelleitern grundsätzlich nur dann genehmigt, wenn sie im beiderseitigen Einvernehmen der betroffenen Vereine erfolgen. Die Gebühr beträgt 5 Euro für den Antragsteller. Dabei sollte das im DFBnet zur Verfügung gestellte Verfahren (E-Mail) zur Anwendung kommen. Die Verlegung zunächst ausgefallener und daraufhin vom Staffelleiter neu angesetzter Spiele ist gebührenfrei!

b) Für die Spiele des letzten Spieltags der laufenden Spielzeit

einer Staffel, die für Auf- und Abstieg von Bedeutung sind, wird eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt. Sollte an diesem Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutsames Spiel abgesagt werden, müssen auch alle anderen Spiele den Auf- oder Abstieg betreffend abgesagt werden.

c) Spielverlegungen bei Benutzung von Ausweichplätzen

Sollten die Sportanlagen kurzfristig durch die Gemeinden infolge der Witterungslage gesperrt werden, so sollten Ausweichplätze rechtzeitig in Betracht gezogen werden. Dabei haben die Platzvereine das Recht, kurzfristig die Anstoßzeit zu ändern. In diesen Ausnahmefällen werden die Vereine von der satzungsgemäßen Frist entbunden. Die Änderung der Anstoßzeit und Angabe des Ausweichplatzes sind so rechtzeitig als möglich den betreffenden Vereinen, dem SR-Ansetzer, dem Schiedsrichter, der spielleitenden Stelle und der Presse mitzuteilen. Sollten wider Erwarten zwei Vereine gleichzeitig den Ausweichplatz einer Gemeinde beanspruchen, hat grundsätzlich die obere Mannschaft Vorrang. Absagen von Meisterschaftsspielen sind **nicht**

selbstständig von den Vereinen vorzunehmen, sondern können nur nach Rücksprache mit dem Kreisspielausschuss von diesem abgesetzt werden.

d) Spielverlegungen aufgrund kranker oder verletzter Spieler

Spielverlegungen aufgrund kranker oder verletzter Spieler sind **nicht** erlaubt.

Sollte eine Aufstockung der betroffenen Mannschaft durch andere Spieler des Vereins nicht möglich sein, wird das Spiel abgesetzt und für die entsprechende Mannschaft als verloren gewertet.

e) Sonstige Spielverlegungen

Selbständige Verlegungen und Änderungen der Anstoßzeit haben grundsätzlich zu unterbleiben und werden mit Ordnungsgeld für die beteiligten Vereine geahndet.

4) Spielabsagen

Das Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel wird gemäß § 4 Abs. 3c der RuVO/WFLV grundsätzlich mit einem Ordnungsgeld bestraft. Abweichend von dieser Regelung hat der Spielausschuss festgelegt, dass Absagen bis 2 Tage vor dem angesetzten Spieltermin nicht mit einem Ordnungsgeld bestraft werden. Die absagende Mannschaft informiert sofort den Staffelleiter per Mail sowie Schiedsrichter und Gegner per Telefon.

Spielabsagen an den letzten 4 Spieltagen einer Saison werden grundsätzlich nach § 4 Abs. 3c RuVO/WFLV mit einem Ordnungsgeld bestraft. Dieses beträgt für die Mannschaften aller Kreisligen (Herren und Frauen) 100 Euro.

Abgesagte Spiele werden von der spielleitenden Stelle immer mit 2:0 Toren und 3 Punkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen und mit 0:2 Toren und 0 Punkten für die absagende Mannschaft als verloren gewertet. Nach dreimaligem (**Frauen:** fünfmaligem) Nichtantreten zu einem Pflichtspiel der laufenden Saison wird die Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Die besondere Verfahrensweise ist im § 52 SpO/WFLV geregelt.

5) Spielausfall und Neuansetzung

a) Absetzung von Meisterschaftsspielen bei Schlechtwetterlage

Bei höherer Gewalt (z.B. Nebel, starker Schneefall) im gesamten Kreisgebiet entscheidet der Vorsitzende des Spielausschusses über die komplette Absetzung des angesetzten Spieltages. Die Bekanntgabe erfolgt in einem solchen Fall samstags vor dem Spieltag in der Lokalpresse, im DFBnet und auf der Internet Seite des Fußballkreises Euskirchen. Sie ist damit amtlich.

b) Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer

Platzsperrungen für die Sonntagsspiele müssen von den Kommunen bis freitags 18:00 Uhr ausgesprochen werden. Bei kurzfristigen Absagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes durch den Heimverein behält sich der Spielausschuss vor, diese Angaben durch Kreismitarbeiter überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, dass der Platz trotzdem bespielbar ist, muss das Spiel durchgeführt werden oder wird für den Gegner als gewonnen gewertet (3 Punkte / 2:0 Tore) Bei Freigabe des Platzes für nur 1 Spiel hat die höherrangige Mannschaft Vorrecht.

F. Schiedsrichteransetzungen

Der Kreisschiedsrichter-Ausschuss setzt die Schiedsrichter an. Die Zuständigkeit für die einzelnen Staffeln ist in Kapitel U geregelt. Sollte der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheinen, so ist von beiden Mannschaften stets Einigung über die Leitung des Spieles zu erzielen.

Bei allen Spielen der Kreisliga A, B und C sowie der Kreisliga A der Frauen ist bei Nichterscheinen eines Schiedsrichters das Spiel dennoch durchzuführen. Beide Vereine haben die folgende verbindliche Anordnung des Kreisvorstandes zur Leitung der Spiele zu beachten. Die Leitung des Spieles übernimmt in folgender Reihenfolge:

1. ein neutraler anwesender aktiver Schiedsrichter
2. ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Gastvereins
3. ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Platzvereins
4. ein Betreuer des Gastvereins
5. ein Betreuer des Platzvereins.

Kein Spiel darf wegen eines nicht anwesenden oder nicht angesetzten Schiedsrichters im Kreisspielbetrieb ausfallen. Bei Nichtdurchführung ist Spielverlust für beide Mannschaften die Folge.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn vom KSA für ein angesetztes Spiel kein Schiedsrichter eingeteilt wurde.

G. Spielbetrieb Frauen

Alle amtlichen Anordnungen des Spielausschusses zum Spielbetrieb gelten im Prinzip für Frauen und Herren. Bei Abweichungen wird an den entsprechenden Stellen darauf hingewiesen.

1) Kreispokal

Die Teilnahme am Kreispokal ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind auch die Mannschaften, die zwar aus dem Kreisgebiet stammen, aber am Verbandsspielbetrieb teilnehmen. Aus den gemeldeten Mannschaften ermittelt der Spielausschuss im Losverfahren die Pokalrunde. Jeder Verein kann nur mit einer Mannschaft am Wettbewerb teilnehmen. Die Ermittlung der Endspielteilnehmer erfolgt im K.O. – System. Das Endspiel der Frauen wird vor dem Endspiel der Herren ausgetragen. Der Kreispokalsieger nimmt an den Pokalspielen auf FVM – Ebene teil. Unter Umständen kann auch der Verlierer auf FVM – Ebene teilnehmen. Diese Information wird rechtzeitig in der AM – Online veröffentlicht. Weitere Hinweise zum Wettbewerb finden sich in den aktuellen Durchführungsbestimmungen.

2) Kreismeisterschaft

Die Frauen-Kreisliga-Mannschaften des Fußballkreises Euskirchen spielen in einer Kreisliga A Euskirchen nach dem „Norweger-Modell“. Der Kreismeister ist Aufsteiger in die Bezirksliga. Spielgemeinschaften können zwar am Kreisspielbetrieb teilnehmen, aber nicht in die Bezirksliga aufsteigen. Bei Nichteinigung auf den im DFBnet angegebenen Spieltag gilt für alle Beteiligten als Regelspieltag der Sonntag (ohne Zeitvorgabe!). Kann auch dann keine Einigung erzielt werden, wird das Spiel für beide Vereine als verloren gewertet. Eine Spielverlegung im beiderseitigen Einvernehmen auf einen anderen Wochentag bleibt von dieser Regelung unberührt.

3) FVM-Hallenpokal

Die Vorrunde wird in den Kreisen des Verbandsgebietes ausgetragen. Die Verantwortung und Durchführung liegt in den Händen der Kreisfrauenbeauftragten. Die Spiele der Endrunde des FVM-Hallenpokals werden durch den Verband organisiert. Über mögliche Änderungen im Austragungsmodus werden die Vereine rechtzeitig informiert.

4) Wiedereinwechslung / Rückwechsel KL A – Frauen

Wer darf Rückwechseln?

Während des Spiels dürfen drei Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können damit bis zu 14 Spielerinnen einer Mannschaft am Spiel teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für den Kreispokal!

Wann darf gewechselt werden?

Der Wechsel muss grundsätzlich in einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters / der Schiedsrichterin vollzogen werden. Wenn der/die Schiedsrichter(in) feststellt, dass der Wechsel nur zur Spielverzögerung dient (etwa kurz vor Schluss), hat er/sie die Möglichkeit, den Wechsel abzulehnen bzw. diese Zeit nach seinem Ermessen nachspielen zu lassen.

H. Spesensätze der Schiedsrichter für die Leitung von Spielen

Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Für die Leitung der Spiele gelten folgende Höchstsätze:

Kreisliga A, B, C:	18,- € + 0,30 € / km
Kreisliga A – Frauen:	18,- € + 0,30 € / km
Bei Spielausfall:	½ Spesensatz + 0,30 € / km

I. Kreisaufsicht

Beantragt ein Verein die Aufsicht eines Kreismitarbeiters für ein bestimmtes Spiel, so hat er für diese Aufsicht eine Gebühr von 20,- € + 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (hin- und zurück) zu zahlen.

K. Spielerpässe

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Herren- und Frauenspielen die Spielerpässe zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers/der Spielerin auf dem Spielerpass zu prüfen.

Liegt kein Spielerpass vor, soll gemäß § 32 (2) SpO/WFLV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, erfolgt automatisch die Abgabe der Angelegenheit durch den Staffelleiter an die zuständige Rechtsinstanz. Entstehende Kosten trägt der verursachende Verein nach der RuVO/WFLV.

Liegt weder der Spielerpass noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, eine formlose Erklärung des Vereins mit Angabe des

Geburtsdatums und der Unterschrift des/der betroffenen Spielers/Spielerin einzufordern. Bei Auswechselspielern ist es die Pflicht des Vereins, nach dem Spiel unaufgefordert gegenüber dem Schiedsrichter die Identität dieser Spieler/innen nachträglich nachzuweisen.

Im Einvernehmen des VSpA mit den Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse gilt folgendes Prozedere einer verbandsweit einheitlichen Festlegung der Ordnungsgelder:

Kreisligen :

- a) Spielen ohne Pass 5,00 €
- b) Fehlen der kompletten Passmappe 30,00 € (pauschal)

Nach Antreten ohne Spielerpass ist dieser innerhalb von 3 Tagen per Post im Original mit frankiertem Rückumschlag zwecks Kontrolle dem jeweiligen Staffelleiter vorzulegen. Bei Nichtbeachten dieser Frist wird ein zusätzliches OG in Höhe von 5,00 € fällig. Für den Verbandsspielbetrieb gelten die in § 4 (3a), § 4 (3g) und § 4 (5) RuVO/WFLV genannten Ordnungsgelder.

Bei Hinterlegung des Passbildes im DFBnet unter Pass-Online und Erscheinen im Spielbericht entfällt die Vorlagepflicht innerhalb von 3 Tagen, wenn zum Nachweis der Identität ein offizieller Lichtbildausweis vorgelegt werden konnte. Die Verhängung eines OG gemäß RuVO wegen Antreten ohne Spielerpass bleibt von dieser Regelung unberührt.

Bei Feststellung der Nichtspielberechtigung muss die spielleitende Stelle gemäß § 43(6) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen Herren des FVM unter "14.2. Spielwertung in besonderen Fällen" nach § 43(1) in Verbindung mit § 43(3) SpO/WFLV sowie nach § 4(1.a) und § 8(2.j) RuVO/WFLV verfahren. Gegen diese Entscheidung kann nach § 43 (6) SpO/WFLV Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan gestellt werden.

Der Schiedsrichterhinweis im Spielbericht auf eine notwendige Passbilderneuerung ist innerhalb von 3 Wochen zu erledigen.

Gemäß § 8 (2) SpO/WFLV können auf Antrag eines Vereins in Freundschaftsspielen Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis ist vom Antragsteller bei der Geschäftsstelle des FVM zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular ist unter www.fvm.de unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar. Für alle am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ist dieser Antrag gebührenpflichtig.

L. Eintrittsgelder

Kreisliga A: 2,00 € (Mindestbetrag)

Kreisliga B: 1,50 € (Mindestbetrag)

Kreisliga C: 1,00 € (Mindestbetrag)

Eintrittsgelder für die weiblichen Zuschauer sollen nicht erhoben werden. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt.

Diese Regelung soll nur für Pflichtspiele gelten; bei Sportfesten und Turnieren können andere Preise erhoben werden.

M. SPIELKLEIDUNG/TRIKOTWERBUNG

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet.

Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen.

Für alle Mannschaften der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga sowie **aller** Kreisligen ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld in Höhe von 10,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 (4) SpO/WFLV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind allen Vereinen bereits 2012 über die elektronischen Postfächer zugestellt worden. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikotwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

Auch ein Hinweis auf nicht vorhandene Werbung ist erforderlich. Eine gänzlich fehlende Eintragung zum Thema „Werbung“ hat ein Ordnungsgeld in Höhe von 5 € zur Folge.

N. Sportfeste – Hallenfußballturniere – Vereinsjubiläen

Zwecks Koordinierung der Sportfeste und Hallenfußballturniere werden die Vereine gebeten, bis 31. Dez. 2016 alle für das Jahr 2017 geplanten Veranstaltungen getrennt nach Senioren, Jugend und Frauen - mit Angabe des genauen Termins und der voraussichtlich teilnehmenden Vereine - der Geschäftsstelle einzureichen. Nach Eingang und Überprüfung der Anträge durch den Kreisspielausschuss erfolgt die Genehmigung.

Zu anstehenden Vereinsjubiläen (50-, 75- und 100-Jahre) in 2016 werden die Vereine um entsprechende Meldung bis ebenfalls 31.12.2016 gebeten.

O. AH-Mannschaften – Freizeitmannschaften

Alle Turniere sind aus versicherungstechnischen Gründen genehmigungspflichtig. Ansonsten sind für den Spielbetrieb der AH-Mannschaften die Bestimmungen der Verwaltungsanordnung des Verbandspräsidiums des FVM zum Freizeitsport zu beachten.

P. DFBnet - Eingabe

Auch in dieser Spielzeit sind alle Ergebnisse von Meisterschaftsspielen der Kreisligen im Seniorenspielbetrieb in das DFBnet einzugeben. Die Meldung (auch Spielausfall, Abbruch usw.) hat bis eine Stunde nach Spielende durch den Heimverein zu erfolgen. Dies gilt auch für Wochentagsspiele - §29(5) SpO/WFLV. Bei Nichtbeachtung ist das satzungsgemäße Ordnungsgeld (§4.3I der RuVOWFLV) fällig.

Der Betrag wird durch die Buchhaltung der Verbandsgeschäftsstelle abgebucht.

R. Freundschaftsspiele

Alle Freundschaftsspiele müssen bei Thomas Schenk, Mitglied des Spielausschusses, angemeldet werden.

Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Mitglieder berechtigt, die im Besitz der Spielberechtigung sind. Jeder Spieler darf nur für den Verein spielen, für den eine Spielberechtigung erteilt ist. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von 10,- €.

S. Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele (Hin- und Rückspiele) der Senioren, Jugend und Frauen mit einem ausländischen Verein im kleinen Grenzverkehr (Belgien, Niederlande, Luxemburg) bedürfen der Genehmigung des FVM. Die Anträge sind rechtzeitig - 4 Wochen vor Austragung - zu stellen.
2. Der Spielverkehr mit dem übrigen Ausland bedarf der Genehmigung des DFB. Die Anträge sind drei Wochen vor dem Spieltag bzw. dem ersten Reisetag über die Geschäftsstelle einzureichen. Antragsformulare sind auf der Kreisgeschäftsstelle erhältlich.

T. Zusammenarbeit mit der Presse

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit mit der Presse bittet der Kreisspielausschuss die gastgebenden Vereine stets das richtige Ergebnis den örtlichen Zeitungen zu übermitteln. Dies setzt voraus, dass die Vereine einen Beauftragten bestimmen, der über alle Ergebnisse und die entsprechenden Informationen von den am Wochenende ausgetragenen Spielen, auch Jugendspielen, des Vereins unterrichtet ist. Es wäre wünschenswert, auch seitens der Pressemitarbeiter, wenn sich die Beauftragten zur vereinbarten Zeit am Telefon bereithalten würden. Nur so können vollständige und richtige Ergebnisse und Informationen der Sportöffentlichkeit übermittelt werden.

Im Besonderen werden die Vereine gebeten, bei Änderungen der Anstoßzeit und Spielverlegungen die Presse rechtzeitig zu informieren.

U. Zuordnung Staffelleiter / Schiedsrichteransetzer

Kreisliga A Staffelleiter **Peter Dierichweiler** – Auf der Lach 8 – 53902 Bad Münstereifel
TEL: 02257 / 7795

E-Mail : p-k.dierichsweiler@web.de

Ansetzer **Stephan Mager** – Am Bürgerhaus 1-3 – 5359 Rheinbach
TEL.: 02226 / 898940 – Mobil: 0177 / 8457095
E-Mail: stephan.mager@fvm.de

Kreisliga B1 Staffelleiter **Peter Dierichsweiler** – Auf der Lach 8 – 53902 Bad Münstereifel
TEL: 02257 / 7795
E-Mail : p-k.dierichsweiler@web.de

Ansetzer **Uwe Stark** – Brüsseler Str. 4 – 53879 Euskirchen
TEL.: 0177 / 2311856
E-Mail: uwe.stark@fvm.de

Kreisliga B2 Staffelleiter **Heinz Thomas Schenk** – Friedrichstr. 36 – 53881 Euskirchen
TEL: 02251 / 7951325
email : heinz-thomas.schenk@unitybox.de

Ansetzer **Uwe Stark** – Brüsseler Str. 4 – 53879 Euskirchen
TEL.: 0177 / 2311856
E-Mail: uwe.stark@fvm.de

Kreisliga C1 Staffelleiter **Heinz Thomas Schenk** – Friedrichstr. 36 – 53881 Euskirchen
TEL: 02251 / 7951325
email : heinz-thomas.schenk@unitybox.de

Ansetzer **Uwe Stark** – Brüsseler Str. 4 – 53879 Euskirchen
TEL.: 0177 / 2311856
E-Mail: uwe.stark@fvm.de

Kreisliga C2 Staffelleiter **Heinz Thomas Schenk** – Friedrichstr. 36 – 53881 Euskirchen
TEL: 02251 / 61689 – FAX: 02251 / 7951325
email : heinz-thomas.schenk@unitybox.de

Ansetzer **Uwe Stark** – Brüsseler Str. 4 – 53879 Euskirchen
TEL.: 0177 / 2311856
E-Mail: uwe.stark@fvm.de

Kreisliga C3 Staffelleiter **Heinz van Wersch** – Hescheld 14 – 53940 Hellenthal
Ruf: 02448 / 1056 – Fax 02448 / 1056
E-Mail: heinz.vanwersch@t-online.de

Ansetzer **Uwe Stark** – Brüsseler Str. 4 – 53879 Euskirchen
TEL.: 0177 / 2311856
E-Mail: uwe.stark@fvm.de

Kreisliga C4 Staffelleiter **Heinz van Wersch** – Hescheld 14 – 53940 Hellenthal
Ruf: 02448 / 1056 – Fax 02448 / 1056
E-Mail: heinz.vanwersch@t-online.de

Ansetzer **Uwe Stark** – Brüsseler Str. 4 – 53879 Euskirchen
TEL.: 0177 / 2311856
E-Mail: uwe.stark@fvm.de

Frauen

Kreisliga A Staffelleiterin **Sonja Fuss** – Falkenweg 8 – 53881 Euskirchen
TEL.: 0178 / 5111978
E-Mail : sonjafuss@aol.com

Ansetzer **Uwe Stark** – Brüsseler Str. 4 – 53879 Euskirchen
TEL.: 0177 / 2311856
E-Mail: uwe.stark@fvm.de

V. Anhang

Online-Spielberichte (Elektronischer Spielbericht)

Ausführungsbestimmungen für die Vereine des Fußballkreises Euskirchen

Zu schaffende Voraussetzungen durch die Vereine

Laptop/PC mit Internet-Anschluss (oder Funkkarte) im Vereinsheim anschaffen

FVM-Zugangsdaten (wurden vom Verband automatisch zugesendet) an die verantwortlichen Trainer/Betreuer verteilen, sonst per E-Mail nochmals anfordern bei:
fvm@fvm.de

Einstieg über <http://portal.dfbnet.org> und Auswahl Spielbericht

Schulung mit dem Internet-Schulungsmodul lt. Anschreiben des FVM für verantwortliche Trainer/Betreuer (selbstverantwortliche Schulung durch jeden Verein)

<http://portal.dfbnet.org/de/service/videoschulungen/spielbericht.html>

- Die Teile 1, 1b, 2 und 2b sind für Vereine vorgesehen
- Schulungsvideo Teil 1: Eingabe des Spielberichts, Aufstellung zu einem Spiel
- Schulungsvideo Teil 1b: Eingabe des Spielberichts, Aufstellung zu einem Spiel
- Schulungsvideo Teil 2: Erstellung der Spielberechtigungsliste •
Schulungsvideo Teil 2b: Erstellung der Spielberechtigungsliste **Spielbericht online – Was ist zu tun?**

1. Erstellung der Spielberechtigungsliste pro Mannschaft

Je Mannschaft müssen die entsprechenden Spieler in der Regel am Anfang der Saison einmalig einem Kader zugeordnet werden. Diese Zuordnung ist aber auch nachträglich jederzeit änderbar.
Tipp: siehe Schulungsvideo 2 und 2b!

2. Der wöchentliche Spielbericht – die Praxis-Lösung für den Fußballkreis Euskirchen – zu Hause und/oder am Sportplatz durch Trainer oder Betreuer machbar:

- 2.1 Erfassung der Mannschaftsaufstellung je Spieltag durch den jeweiligen Trainer/Betreuer von zu Hause aus **vor dem Treffen** am eigenen Heim-PC, ggfls auch schon Freigabe!
- 2.2 Ausdruck der voraussichtlichen Mannschaftsaufstellung durch den jeweiligen Trainer/Betreuer der Heimmannschaft und Mitbringen zum Spiel.

Wenn keine ausreichende Internetverbindung am Spielort besteht, kann der Schiedsrichter diese Ausdrücke nach dem Spiel (siehe unter 2.3.4.) als Papierspielbericht nutzen und im Beisein der Trainer/Betreuer ausfüllen.

2.3 zu Hause oder am Platz machbar:

2.3.1. Elektronische Freigabe des Spielberichts bis 30 Minuten vor Spielbeginn am Gastgeber-Laptop/PC (oder am eigenen HANDY Smartphone/IPHONE)

2.3.2. Nach Freigabe, aber noch vor dem Spiel, sich ändernde Angaben (z.B. wegen eines verletzten Spielers) dem Schiedsrichter mitteilen, denn nur er kann nach Freigabe durch die Vereine noch etwas ändern!

2.3.3. Nach Spielende wird der Spielbericht vom Schiedsrichter bearbeitet. Er trägt u.a. auch das Spielergebnis ein. **Besteht keine Internetverbindung am Spielort, sollte der Heimverein dringend das Spielergebnis – wie bisher – über die dfbnet Ergebnismeldung eingeben, da ansonsten automatisch nach 1 Stunde ein OG anfällt!**

2.3.4. Bearbeiten des Spielberichts durch den Schiedsrichter am Laptop/PC, d.h. er trägt die Ein- und Auswechslungen, Torschützen, Verwarnungen, Platzverweise und sonstige Vorkommnisse ein.

Besteht am Spielort keine Möglichkeit zur Bearbeitung, muss der Schiedsrichter dies von zu Hause aus erledigen. Die Vereine müssen dann die Prüfung und Bestätigung innerhalb von **2 Tagen** nach dem Spiel durchführen. Erfolgt diese Freigabe später, erhalten die Vereine ein Ordnungsgeld!

Eine Zusendung von ausgedruckten Spielberichten wird von den Staffelleitern nicht anerkannt!

Der unter 2.2. ausgedruckte Spielbericht dient nur dazu, dass der Schiedsrichter den Spielbericht nach dem Spiel per Hand ausfüllen, mit nach Hause nehmen und die Eingabe über das Internet nachholen kann. Somit haben die Vereine direkt nach dem Spiel die Möglichkeit zu prüfen, was der Schiedsrichter tatsächlich vor Ort eingetragen hat.

Wichtige E-Mail-Adressen

Ab sofort gibt es im DFBnet – Vereinspostfach eine zentrale Anschrift für folgende Ausschüsse und Institutionen:

KSK - Kreisspruchkammer

kreisspruchkammer.euskirchen@fvm.evpost.de

JSpK - Jugendspruchkammer

kreisjugendspruchkammer.euskirchen@fvm.evpost.de

KJA - Kreisjugendausschuss (Jugendspielausschuss)

kreisjugendausschuss.euskirchen@fvm.evpost.de

Alle E-Mails aus dem Vereinspostfach an diese Anschriften (u.a. Einsprüche!) gelten als rechtsverbindlich und es bedarf somit keiner separaten Mitteilung per Post (Einschreiben)!